

- Urnenwahlen
Proporz
- Art. 8**
¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne nach dem Proporzverfahren:
a) 6 Mitglieder des Gemeinderates
b) 6 Mitglieder der Finanzkommission
c) 6 Mitglieder der Schulkommission
d) 6 Mitglieder der Vormundschaftskommission
e) 6 Mitglieder der Bau- und Planungskommission
f) 6 Mitglieder der Kommission der Gemeindebetriebe
- Minderheitenschutz
- ² Die ehemaligen Einwohnergemeinden Kleindietwil und Leimiswil müssen je im Gemeinderat und der Schulkommission mit mindestens je einem Mitglied vertreten sein. Die ehemalige Einwohnergemeinde Kleindietwil muss in der Bau- und Planungskommission mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.
- ³ Wird keine Person aus diesen Bezirken direkt gewählt, so gilt diejenige Person aus allen Wahlvorschlägen als gewählt, welche ihren Wohnsitz in den erwähnten Bezirken hat und am meisten Einzelstimmen auf sich vereinigt hat. Der letztgewählte Kandidat der entsprechenden Liste wird erster Ersatz.
- ⁴ Bei einem Rücktritt der Vertretung der ehemaligen Einwohnergemeinden Kleindietwil und Leimiswil gilt die Regelung nach Abs. 2 sinngemäss.
- Urnenwahlen Majorz
- ⁵ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Majorzverfahren:
- den Gemeindepräsidenten und den Gemeinderatspräsidenten in einer Person
- 1 Mitglied der Rechnungsprüfungskommission mit besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss den kantonalen Vorschriften
- 4 Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
- Urnenabstimmung
- Art. 9**
An der Urne werden Sachgeschäfte gemäss Art. 25 Abs. 1 des Organisationsreglementes beschlossen.
- Gemeinde-
versammlung
- Art. 10**
Die Versammlung beschliesst:
a) neue Ausgaben gemäss Art. 25 Abs. 2 des Organisationsreglementes;
b) die den Ausgaben gleichgestellten Geschäfte gemäss Art. 27 des Organisationsreglementes;
c) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern;
d) den Satz der Liegenschaftssteuern und Feuerwehersatzabgaben;
e) die Festlegung der Höhe der Hundetaxe;
f) die Rechnung;
g) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen;
h) einem Zusammenarbeitsverhältnis gemäss Art. 7 des Gemeindegesetzes ein- und auszutreten, bzw. über die Auflösung desselben.
i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- Sachgeschäfte von
Gemeindever-
bänden
- Art. 11**
Die Zuständigkeit von Sachgeschäften, die von Gemeindeverbänden unterbreitet werden, richtet sich nach den ordentlichen Zuständigkeitsvor-

schriften des Organisationsreglementes, sofern das Verbandsreglement nicht abweichende Vorschriften aufstellt.

Verfahren

Art. 12

Das Verfahren an der Urne und an der Gemeindeversammlung richtet sich nach den Bestimmungen der Anhänge I und II dieses Reglements.

2.2 Der Gemeinderat

Mitgliederzahl

Art. 13

¹ Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

Führung der Gemeinde

² Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

Beschlüsse

³ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

⁴ Der Gemeindepräsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

⁵ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.

⁶ Der Gemeinderat kann Beschlüsse auf dem schriftlichen Zirkulationsweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeit

Art. 14

¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für

- a) Ausgabenbeschlüsse gemäss Art. 26 des Organisationsreglementes;
- b) die Anstellung und Entlassung des Personals;
- c) Einbürgerungen und die Festlegung der kostendeckenden Einbürgerungsgebühr gemäss Gesetzgebung Bund;
- d) die Amts- und Vollzugshilfe gemäss kantonalem Polizeigesetz;
- e) Errichtung neuer und Aufhebung bestehender Schulen und Klassen sowie die Einführung von weiterem, für die Gemeinde nicht obligatorischem Unterricht und von Spezialunterricht;
- f) Behandlung kultureller sowie geschichtlicher Belange der Gemeinde

Delegation von Entscheidbefugnissen

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal, für bestimmte Geschäfte selbständige Entscheidbefugnisse übertragen.

⁴ Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Wahlen durch den Gemeinderat

Art. 15

¹ Der Gemeinderat bestimmt mit einfachem Beschluss den Vizepräsidenten-

ten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person.

² Der Gemeinderat wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) 6 Mitglieder der Feuerwehrkommission
- b) 5 Mitglieder der Markt- und Polizeikommission
- c) den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter

Gemeinde-
organisation

Art. 16

¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Verwaltungsorganisation mit namentlich folgendem Inhalt:

- a) Gliederung der Verwaltung in Ressorts (Organigramm);
- b) Zuständigkeiten der Gemeinderatsmitglieder als Ressortverantwortliche und Gemeinderatsausschüsse;
- c) Sitzungsordnung des Gemeinderates und der Kommissionen;
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals;
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;
- f) Anweisungsbefugnis;
- g) Unterschriftsberechtigung

² Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

2.3 Die Kommissionen

Gemeinsame
Bestimmungen

Art. 17

¹ Die Kommissionen handeln nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen übergeordneter Stellen. Sie verfügen über die ihnen zugewiesenen Kredite der Laufenden Rechnung sowie über die bewilligten Objektkredite.

Beschlüsse

² Die Kommissionen dürfen beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmentenden. Dabei sind Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Zirkularbeschlüsse

³ Die Kommissionen können Beschlüsse auf dem schriftlichen Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Delegation

⁴ Die Kommissionen können in ihrem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

⁵ Die Übertragung kann erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen. Sie erfolgt mittels Beschluss. Sie ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken.

Ständige
Kommissionen

Art. 18

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang III zum Organisationsreglement bestimmt.

Nichtständige
Kommissionen

Art. 19

¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung

einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 20

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von fünf Mitgliedern. Die Kommission konstituiert sich selbst.

² Die kantonale Gemeindeverordnung umschreibt die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Die Rechnungsprüfungskommission (Das Rechnungsprüfungsorgan) ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 5'000.00.

2.5 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 21

¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, Verfügungsbefugnis sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

Lehrkräfte

² Für die Lehrkräfte gelten die Bestimmungen der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung.

3. Finanzhaushalt

Finanzierung, Folgekosten

Art. 22

Das beschlussfassende Organ ist über die Art der Finanzierung, die Folgekosten und die Tragbarkeit zu orientieren.

Finanzplan

Art. 23

¹ Der Finanzplan gibt einen Überblick über die mutmassliche Entwicklung des Finanzhaushaltes in den nächsten vier bis acht Jahren.

² Der Finanzplan ist mindestens jährlich der Entwicklung anzupassen.

Voranschlag

Art. 24

Alle Kommissionen haben alljährlich bis zum 1. September der Finanzkommission einen schriftlich begründeten Entwurf des Voranschlages und der Investitionen für das kommende Jahr einzureichen.

Finanzkompetenzen Stimmberechtigte	Art. 25 ¹ Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über neue Ausgaben von über Fr. 1'000'000.--. ² Die Stimmberechtigten entscheiden an der Gemeindeversammlung über neue Ausgaben von über Fr. 100'000.-- bis Fr. 1'000'000.--.
Wiederkehrende Ausgaben	³ Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 20'000.--.
Finanzkompetenzen Gemeinderat	Art. 26 ¹ Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.-- abschliessend.
Gebundene Ausgaben	² Der Gemeinderat beschliesst über gebundene Ausgaben abschliessend.
Wiederkehrende Ausgaben	³ Bei wiederkehrenden Ausgaben verfügt der Gemeinderat über eine Kompetenz bis Fr. 20'000.--.
Freier Ratskredit	⁴ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.-- pro Jahr. Er stellt diesen in den Voranschlag ein.
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	Art. 27 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt: a) Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; b) Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen; c) Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens; d) Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken; e) Anlagen in Immobilien; f) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; g) Die Entwidmung von Verwaltungsvermögen; h) Verzicht auf Einnahmen; i) Die Übertragung von öffentlichen Aufgaben an Dritte.
Nachkredite	Art. 28 ¹ Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.
a) zu neuen Ausgaben	² Das für Nachkredite zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden. Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.
	³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredites, so beschliesst ihn immer der Gemeinderat.
b) zu gebundenen Ausgaben	⁴ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

- ⁵ Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht ⁶ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ⁷ Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Liegenschafts-
steuern

Art. 29

¹ Die Einwohnergemeinde erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.

Steuersatz

² Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).

Steuerbezug

³ Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.

4. Ergänzende Bestimmungen

Wählbarkeit

Art. 30

Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten;
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis, die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten;
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen;
- d) in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 31

¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandten-
ausschluss

Art. 32

¹ Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören

- a) Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie;
- b) voll- und halbbürtige Geschwister,
- c) Ehepartner;
- d) Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.

² Nicht in die Rechnungsprüfungskommission wählbar ist, wer in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwistert, verheiratet, durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist mit

- a) einem Mitglied des Gemeinderates,
- b) einem Mitglied einer Kommission oder
- c) einem Vertreter des Gemeindepersonals.

Amts-dauer

Art. 33

¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Amtszeitbeschränkung

² Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

³ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Für den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

⁵ Für die Wiederbesetzung der zwischen den periodischen Wahlen frei werdenden nach Proporz besetzten Ämter, wird auf Anhang II zum Organisationsreglement betreffend Urnenwahlen verwiesen.

⁶ Die Feuerwehrkommission und die Markt- und Polizeikommission unterliegen nicht der Amtszeitbeschränkung.

⁷ Für die nach Majorz Gewählten erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer.

Minderheitenschutz

Art. 34

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Ausstand

Art. 35

¹ Die Ausstandspflicht richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.

- ² Die Ausstandspflicht gilt nicht
- a) an der Urne,
 - b) an der Gemeindeversammlung.

Interessenbindung, Äusserungsrecht

³ Ausstandspflichtige müssen von sich aus ihre Interessenbindung offen legen.

⁴ Sie dürfen sich vor Verlassen des Raumes zur Sache äussern.

Offenlegungspflicht	<p>Art. 36 Jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.</p>
Listenauskünfte	<p>Art. 37 ¹ Der Gemeindegemeinschafter erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. ² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.</p>
Information der Bevölkerung	<p>Art. 38 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Auskünfte	<p>² Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
Sorgfalts- und Schweigepflicht	<p>Art. 39 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen und sich durch ihr Verhalten ihrer Stellung würdig zu erweisen. ² Über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen, haben sie Dritten gegenüber verschwiegen zu sein, wenn dies ausdrücklich vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach geboten ist. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.</p>
Sekretariat	<p>Art. 40 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an der Sitzung beratende Stimme und Antragsrecht.</p>
Protokolle Gemeinderat und Kommissionen	<p>Art. 41 Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.</p>
Disziplinarische Verantwortlichkeit	<p>Art. 42 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die disziplinarische Verantwortlichkeit richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.</p>

Vermögens-
rechtliche Verant-
wortlichkeit

Art. 43

¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Träger-schaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

Anhänge

Art. 44

Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Gemeindeversamm-lung), den Anhang II (Urnenwahlen und Urnenabstimmungen), den Anhang III (ständige Kommissionen) und den Anhang IV (Inventar der Reg-lemente) im gleichen Verfahren wie dieses Organisationsreglement.

5. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 45¹ Dieses Organisationsreglement tritt unter Vorbehalt von Artikel 46 auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Vorschriften, insbesondere die folgen-den Erlasse auf:

- a) Organisationsreglement vom 6. Juni 2006 der Einwohnergemeinde Madiswil;
- b) Organisationsreglement vom 15. Januar 2004 der Einwohnergemein-de Kleindietwil;
- c) Organisationsreglement vom 2. Dezember 2000 der Einwohnergemeinde Leimiswil
- d) Die übrigen Erlasse der Einwohnergemeinden Kleindietwil und Lei-miswil, vorbehalten bleibt Artikel 46 Absatz 4.

Weitergeltung bisheri-
gen Rechts

Art. 46

¹ Bis zum Inkrafttreten der entsprechenden neuen Erlasse gelten die im Anhang IV aufgeführten bestehenden Erlasse der alten Einwohnergemeinde Madiswil als Recht der neuen Gemeinde, soweit die betreffenden Bestimmungen diesem Organisationsreglement nicht widersprechen.

² Die erforderlichen Anpassungen widersprechender Vorschriften haben bis zum 31. Dezember 2014 zu erfolgen. Die Zuständigkeit für die Ände-rung oder Aufhebung dieser Erlasse richtet sich nach der Zuständigkeits-ordnung dieses Organisationsreglements.

³ Die bestehenden Erlasse der alten Einwohnergemeinden Kleindietwil und Leimiswil werden mit dem Inkrafttreten des neuen Organisationsreg-lements der neuen Einwohnergemeinde Madiswil grundsätzlich aufge-hoben. Vorbehalten bleibt Absatz 4 und 5.

⁴ Es werden Erlasse der Einwohnergemeinden Kleindietwil und Leimiswil

in die neu fusionierte Einwohnergemeinde Madiswil auf unbestimmte Zeit übernommen. Diese sind im Anhang IV zum Fusionsvertrag geregelt.

⁵ Die bestehenden baurechtlichen Grundordnungen der alten Einwohnergemeinden behalten innerhalb der alten territorialen Grenzen ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten einer neuen, für die Einwohnergemeinde Madiswil gültigen baurechtlichen Grundordnung. Das gleiche gilt für die Bestattungs- und Friedhoferlasse und Verträge der alten Einwohnergemeinden. Die neuen Erlasse sind den Stimmberechtigten möglichst bald, spätestens innert 4 Jahren seit der Fusion zu unterbreiten.

Wahlen

Art. 47

¹ Das Gemeindepräsidium, die übrigen Mitglieder des Gemeinderates, das Rechnungsprüfungsorgan sowie die übrigen ständigen Kommissionen nach Anhang III dieses Organisationsreglements werden nach der Genehmigung des Fusionsvertrags durch den Grossen Rat im Herbst 2010 auf den Zeitpunkt der Entstehung der neuen Gemeinde für die Amtsdauer vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2014 nach den Bestimmungen dieses Organisationsreglements gewählt.

² Stimmberechtigt in den Wahlen nach Absatz 2 sind alle Personen, die im Zeitpunkt der Wahl in den alten Einwohnergemeinden nach den Bestimmungen der alten Einwohnergemeinden stimmberechtigt sind. Die Gesamtheit der Stimmberechtigten bildet den Wahlkörper.

³ Der Amtsantritt des neuen Gemeindepräsidiums, des neuen Gemeinderates, des Rechnungsprüfungsorgans sowie der übrigen neuen Kommissionen gemäss Anhang III dieses Reglements erfolgt per 1. Januar 2011.

Delegierte

Art. 48

¹ Die Mandate der bisherigen Delegierten der alten Einwohnergemeinden Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil enden per 31. Dezember 2010.

² Alle Delegierte der neuen Einwohnergemeinde Madiswil werden ab dem 1. Januar 2011 aufgrund der Gesamterneuerungswahlen im Herbst 2010 aus der Mitte der Kommissionsmitglieder neu bezeichnet.

Amtszeitbeschränkung

Art. 49

Bei der Berechnung der Amtszeitbeschränkung (Art. 33) wird die Zugehörigkeit zu den nachfolgend aufgeführten Behörden der alten Gemeinden angerechnet, wenn die betreffende Person in derselben Funktion in eine Behörde der neuen Gemeinde Einsitz nimmt:

- a) Gemeindepräsidium
- b) Gemeinderat
- c) Rechnungsprüfungsorgan
- d) Ständige Kommissionen nach Anhang III dieses Reglements

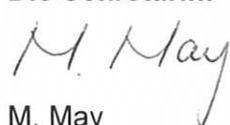
Die Gemeindeversammlungen vom 12. Dezember 2009 der Einwohnergemeinden Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil nahmen dieses Reglement samt den dazugehörigen Anhängen I, II, III und IV an.

Kleindietwil / Leimiswil / Madiswil, 12. Dezember 2009

Einwohnergemeinde Kleindietwil
Der Präsident: Die Sekretärin:

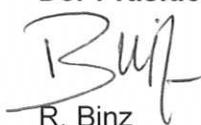


F. Schär

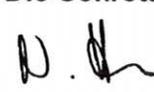


M. May

Einwohnergemeinde Leimiswil
Der Präsident: Die Sekretärin:



R. Binz



N. Heusser

Einwohnergemeinde Madiswil
Der Präsident: Der Sekretär



F. Sigrist



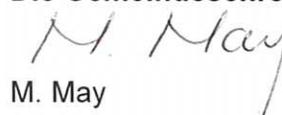
A. Hasler

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement mit Anhängen I, II, III und IV hat 30 Tage vor den beschlussfassenden Einwohnergemeindeversammlungen vom 12. Dezember 2009 in den Gemeindeschreibereien Kleindietwil, Leimiswil und Madiswil öffentlich aufgelegt. Die Auflagefristen wurden im Amtsanzeiger von Aarwangen vom 5. November 2009 und vom 10. Dezember 2009 öffentlich bekannt gemacht.

Kleindietwil, 14. Dezember 2009

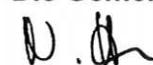
Die Gemeindeschreiberin von Kleindietwil



M. May

Leimiswil, 14. Dezember 2009

Die Gemeindeschreiberin von Leimiswil



N. Heusser

Madiswil, 14. Dezember 2009

Der Gemeindeschreiber von Madiswil



A. Hasler

Kantonale Genehmigung:

GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am: **GENEHMIGT durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am:**

29. JUNI 2010

